Satzung

über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Mettingen vom 25.03.1998

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.11.2001 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 447), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.1.1987 (BGBI. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.1994 (BGBI. I S. 1490), hat der Rat der Gemeinde Mettingen in seiner Sitzung am 25.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Mettingen zum Feilbieten von Waren oder zum Anbieten von Leistungen wird anlässlich der nachstehend aufgeführten Marktveranstaltungen für jeden Tag der Benutzung ein Standgeld nach den nachgenannten Sätzen erhoben.

1. Herbstkirmes

-		
	für die ersten 50 qm	0,26 € /qm
	für den 51. bis 150. qm	0,20 € /qm
	für jeden weiteren qm	0,15 € /qm
b)	Kinderfahrgeschäfte, Ponyreiten und dergl.	0,20 € /qm
c)	Ausschank- und Imbissbetriebe	1,50 € /qm
d)	Schießhallen, Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte	
	und übrige Verkaufsgeschäfte	0,50 € /qm
e)	Tanz- und Bierzelte	0,10 € /qm
f)	Mindeststandgeld	2,60 €

2. Frühjahrskirmes

Bei der Frühjahrskirmes beträgt das Standgeld für den 2. und jeden weiteren Tag die Hälfte des nach Nr. 1 errechneten Betrages.

3. Wochenmarkt

Verkaufsstände aller Art	0,26 € /qm
mindestens jedoch	2,60 €

§ 2

- (1) Das Standgeld ist im voraus zu zahlen. Es wird eine Gebührenrechnung erstellt.
- (2) Zahlungspflichtige, bei denen im Einzelfall die Erhebung des Standgeldes eine besondere Härte bedeutet, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Bürgermeister.

- (3) Anerkannte gemeinnützige Verbände (z.B. DRK, Caritas, KJG, CAJ, KLJB, usw.) sind von der Zahlung eines Standgeldes befreit.
- (4) Eine Rückerstattung von gezahlten Standgeldern findet bei Nichtinanspruchnahme bzw. vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes nicht statt.

§ 3

Das Standgeld stellt ausschließlich das Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze dar; es sind hierin keine Steuern noch Strom- und Wasserkosten enthalten.

§ 4

Der Standplatz ist von dem Mieter nach Beendigung des Verkaufs bzw. der Veranstaltung zu reinigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Reinigung auf seine Kosten durch die Gemeinde Mettingen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld vom 27.06.1977 außer Kraft.

Veröffentlichungshinweise:

- 1. Veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung und in den Westfälischen Nachrichten am 27.03.1998.
- 2. Veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung und in den Westfälischen Nachrichten am 05.12.2001.

Stand: 1/2002